



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Zeyfang

Zimmer 9.11

Tel. (0421) 361-9086

Fax (0421) 496-9086

E-Mail

christian.zeyfang@sportamt.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

061

Bremen, 24. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) wird unter Punkt 2c folgende Auflage erteilt:

„Die Betreiber von Sportanlagen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Sportförderungsgesetzes haben einen Hygiene- und Pandemieplan zu erstellen und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen. In diesem können die Betreiber anlagenspezifische Zugangsbeschränkungen festlegen und Auflagen für die Nutzung erteilen; diese Pläne sind auf der Sportanlage bekannt zu machen.“

Dazu möchte ich Ihnen in Absprachen mit dem Ordnungsamt und dem Landessport Bremen e. V. folgende Hinweise geben:

Zur Erstellung eines Pandemie- und Hygieneplans ist zu beachten:

- Anbringen von Hinweisschildern; Informationen
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygienevorgaben (Erhöhung der Reinigungsfrequenz und Sicherstellung ausreichender Handwasch- und Desinfektionsmittel sofern möglich sowie Papierhandtücher in den Sanitärbereichen)
- Erhöhung der Reinigungsfrequenz von viel genutzten Oberflächen; Maßnahmen zur Reinigung/Desinfektion von Sportgeräten, soweit vorhanden.
- Es wird den Vereinsmitgliedern empfohlen, dass die Mitglieder auch ihre eigenen Schutzmasken oder Handschuhe mitbringen und natürlich tragen können und dürfen.
- Soweit es geht sollen eigene Sportgeräte mitgebracht werden.

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
les.bremen.de



Eingang
Bahnhofplatz 29

Bankverbindung

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30

BIC: MARKDEF1250

www.sozia-

- Maßnahmen zur direkten Information der Gäste und zur Beaufsichtigung des Betriebs
- Einhaltung der bestehenden Abstandsregelungen von mindestens 2 Metern durch entsprechende Markierungen/Vorkehrungen, wo dies möglich oder sinnvoll ist
- Erstellen von Nutzungsplänen im Hinblick auf die Nutzung von bestimmten Geräten, wo dies sinnvoll und möglich ist
- Beschränkung der Maximalzahl an Gästen, wenn möglich und/oder aufgrund der Größe der Anlage erforderlich, um die Einhaltung der Abstandsregelungen sicherzustellen
- Maßnahmen zur Sicherung der Angestellten
 - Waschmöglichkeiten;
 - Bereitstellung von Schutzmasken
 - Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen durch Organisation der Arbeitsplätze);
 - als Hilfestellung für die Einrichtung von individuellen Schutzmaßnahmen kann auf die folgenden Informationsmaterialien und Standards zurückgegriffen werden:
 - Für den Schutz von Arbeitnehmer*innen hat das BMAS folgenden Standard verabschiedet: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard v. 16. April 2020
 - Einen Überblick über best practices liefern die FAQs der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Das infektionsschutzrechtlichen Verfahren, dass bei erheblichen Missständen durchgeführt werden kann, verläuft folgendermaßen:

- (1.) Das Ordnungsamt fordert auf Verlangen von dem Betreiber der Sportanlage den Pandemieplan an und meldet zunächst offensichtliche Missstände dem Gesundheitsamt.
- (2.) Das Gesundheitsamt nimmt eine fachliche Bewertung vor und bittet gegebenenfalls die Gewerbeaufsicht um eine Einschätzung im Hinblick auf Fragen des Arbeitsschutzes.
- (3.) Das Gesundheitsamt schlägt dem Ordnungsamt vor, konkrete Auflagen zu verfügen oder eine Einrichtung zu schließen.
- (4.) Das Ordnungsamt trifft eine Entscheidung auf der Grundlage dieses Vorschlags. Solchen Anordnungen geht grundsätzlich eine Anhörung voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christian Zeyfang
Amtsleiter Sportamt